



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	08.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Temporeduzierung auf der Riehler Straße

hier: Anfrage aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 27.11.2007, TOP 1.1

„Die Riehler Straße ist im Bereich Elsa-Brandström-Straße/Amsterdamer Straße und Ebertplatz mit Tempo 70 befahrbar, obwohl es sich um eine beidseitig bebaute innerstädtische Straße mit hohem Wohnanteil handelt, die zudem noch als Schulweg genutzt wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:“

Frage 1:

Aus welchem Grund greift hier nicht die vorgegebene Tempobegrenzung für innerstädtische Straßen von 50 km/h?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Riehler Straße ist eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen für den Nord-Süd-Verkehr innerhalb des Kölner Stadtgebietes. Die derzeitige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist dem jetzigen Ausbaustandard der Straße angemessen.

Frage 2:

Welche Gründe sprechen gegen eine Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 50 km/h in diesem Bereich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit müssten an den Lichtsignalanlagen die Gelbzeiten sowie die Schutz- bzw. Zwischenzeiten geändert werden. Da drei dieser Schaltgeräte über eine alte Technik verfügen, bedeuten die signaltechnischen Änderungen ein mehrstündi-

ges Abschalten des Schaltgerätes. Um während dieser Arbeiten einen verkehrssicheren Verkehrsablauf gewährleisten zu können, müssten mobile Lichtsignalanlagen zum Einsatz kommen. Die Kosten für die Änderungen an den Lichtsignalanlagen sowie die Sicherungsmaßnahmen während des Umbaus belaufen sich auf ca. 22.000,00 Euro.

Die Akzeptanz einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit ohne flankierende bzw. bauliche Maßnahmen wird von der Verwaltung als sehr gering eingeschätzt.

Frage 3:

Wie würde sich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf die Lärm- und Abgasbelastung innerhalb der geplanten Umweltzone auswirken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - **RLS-90** - würde eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h am Tag bei einem LKW-Anteil von 10 % und einem intakten Straßenbelag in Form von nicht geriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastixasphalten rein rechnerisch zu einer überschlüssigen Verringerung der Verkehrslärmbelastung von 2,1 dB (A) führen. Der Effekt der Geschwindigkeitsbegrenzung würde entsprechend diesem Diagramm in der Nacht bei einem LKW-Anteil von 3 % etwas höher ausfallen (ca. 2,4 dB(A)). Bezogen auf den Mittelungspegel liegt die aus der Geschwindigkeitsbegrenzung resultierende Senkung der Lärmbelastung damit sowohl tags als auch nachts unterhalb der sogenannten "Wahmehmbarkeitsschwelle" von 3 dB(A).

Aus lufthygienischer Sicht wirkt sich ein Tempolimit von 70 auf 50 km/h grundsätzlich emissionsmindernd aus. Durch eine Temporeduzierung lassen sich insbesondere durch starke Beschleunigung verursachte lokal erhöhte Partikelemission von schweren Nutzfahrzeugen und Bussen vermeiden. Die Wirkung einer möglichen Temporeduzierung auf der Riehler Straße ist entscheidend abhängig von der Vermeidung von Beschleunigungs- und Abbremsvorgängen, z.B. durch nicht abgestimmte Ampelschaltungen.

Frage 4:

Unter welchen Bedingungen ist die Anlage eines beidseitigen Fahrradstreifens möglich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter welchen Bedingungen die Anlage eines beidseitigen Fahrradstreifens, auch unter Berücksichtigung einer gleichzeitigen Temporeduzierung, möglich ist, wird von der Verwaltung zur Zeit untersucht. Das Ergebnis wird dem Fachausschuss vorgestellt.